

Was tun nach der Anerkennung?

1. **Bankkonto** bei einer Bank mit der gültigen Aufenthaltsgestattung eröffnen. In der Regel macht das nur die Sparkasse.
2. Den Antrag auf den **Genfer Flüchtlingspass** und den Antrag auf die **Aufenthaltserlaubnis** beim Ausländeramt abgeben. Die Aufenthaltsgestattung erlischt kraft Gesetz mit der Anerkennung. Zwei Möglichkeiten:
 - a) Der bisherige Ausweis wird vom Ausländeramt eingezogen und durch eine sogenannte „Fiktionsbescheinigung“ ersetzt. Da diese kein Lichtbild enthält, kann damit kein Konto eröffnet werden.
 - b) Die Aufenthaltsgestattung wird „ungültig“ gestempelt und mit der Fiktionsbescheinigung wieder ausgehändigt.
3. Je nach SachbearbeiterIn bei der Bank wird die „ungültige“ Aufenthaltsgestattung akzeptiert oder nicht. Daher am besten **vor der Abgabe der beiden Anträge beim Ausländeramt, das Konto mit der gültigen Aufenthaltsgestattung eröffnen → siehe 1.**
4. Flüchtlinge aus bestimmten Nationen (u.a. Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Libanon, Nigeria, Pakistan, Somalia, Syrien) müssen sich einer **Sicherheitsbefragung** bei der Stadt Kempten unterziehen. Bei der Abgabe der Anträge auf Pass und Aufenthaltserlaubnis, wird bei Frau Klemig in der Regel ein Termin durch die Sachbearbeiter bei der Vorsprache ausgemacht. ÜbersetzerIn zum Termin mitbringen.
5. Nach Abgabe der Anträge wird eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt. Mit der Fiktionsbescheinigung, dem Anerkennungsbescheid und dem Anmeldebogen (gibt es bei uns) für das **Jobcenter**, dort vorstellig werden und sich anmelden. Die dort ausgehändigten Antragsformulare ausfüllen oder bei uns ausfüllen lassen und zum Termin beim Jobcenter mitbringen. ÜbersetzerIn zum Jobcenter mitbringen.
6. **Krankenkasse** suchen und sich anmelden. List der Krankenkassen in Kempten anbei.
7. Im Gegensatz zum Sozialamt gibt es **beim Jobcenter Vorsprachen** nur nach Terminvereinbarung.

Einladungen durch das Jobcenter sind Folge zu leisten, da sonst Kürzungen drohen.

Bei jungen Menschen bis 25 Jahren reicht eine Pflichtverletzung gegen die Eingliederungsvereinbarung, um eine vollständige Kürzung der Regelleistung zu erhalten.

Bei Krankheit während des Integrationskurses bitte unverzüglich eine **Krankmeldung** des Arztes der Sprachschule vorlegen. Die ist verpflichtet, jedes unentschuldigte Fehlen dem Jobcenter zu melden.

8. Wenn innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach der Anerkennung ein Antrag auf **Familiennachzug** durch die Angehörigen außerhalb Deutschlands bei der jeweiligen Botschaft gestellt wird, muss nicht ausreichender Wohnraum und auch kein gesicherter Lebensunterhalt gewährleistet sein. Näheres hierzu bei Frau Cassier/ Rotes Kreuz, Tel. 0831/ 52292-0.
9. Mit der bestands- oder rechtskräftigen Anerkennung, sollte ein zeitnahe **Auszug** aus der Gemeinschafts- oder dezentralen Unterkunft erfolgen. Es gibt Mietangemessenheitsgrenzen, die abhängig von der Anzahl der Familienmitglieder ist. Näheres bei uns erfragen. Kautions wird in Form eines Darlehens durch das Jobcenter gewährt. Das Darlehen wird in monatlichen Raten von 10% des Regelsatzes (= derzeit 40,40 €) zurückbezahlt.
10. Mit der bestands-/ rechtskräftigen Anerkennung haben Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge einen Anspruch auf **Kindergeld**, **Erziehungsgeld** und auf Leistungen nach dem **Unterhaltsvorschussgesetz**.

Subsidiär Geschützte erhalten Kindergeld nur, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung 3 Jahre ununterbrochen in Deutschland gestattet oder geduldet waren.